

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VIII ZR 43/66**URTEIL****Verkündet am**

20. September 1967

Klett,

Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

des Joaillier-Fabricant Francois B [REDACTED], [REDACTED] Rue la [REDACTED],
P [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Juwelier Horst K [REDACTED] in S [REDACTED]. Le [REDACTED]weg [REDACTED],
Beklagten,

2. den Kaufmann Mauricio U [REDACTED] in Ba [REDACTED]-Ba [REDACTED], He [REDACTED]weg [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfin des Beklagten zu 2:

Pf [REDACTED]-Kr [REDACTED]-Bank für Teilzahlung mit beschränkter Haftung & Co.
in Ka [REDACTED], Mü [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 11. Januar 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger belieferte den Beklagten zu 1, der in Saarbrücken ein Juweliergeschäft hatte, mit Schmuckwaren. Im Frühjahr 1959 übersandte er dem Beklagten zu 1 ein besonders wertvolles mit 334 Diamanten besetztes Kollier nach S [REDACTED]. Der Beklagte zu 1 geriet nach der Rückgliederung des Saarlandes (Juli 1959) in finanzielle Schwierigkeiten. Ende September 1960 verpfändete er das Kollier vorübergehend bei der Allgemeinen E [REDACTED] Bankgesellschaft in S [REDACTED]. Am 30. März 1961 schloß er mit der durch die Streitgehilfin - einer Teilzahlungsbank in Ka [REDACTED] - vertretenen U [REDACTED] K [REDACTED] GmbH in F [REDACTED] (UKB) einen Kreditvertrag über rd. 156 000 DM, die für die Anschaffung von Maschinen bestimmt waren. Dabei übereignete er das Kollier der UKB zur Sicherung. In ihrem Auftrage gab die Streitgehilfin das Kollier in Bankgewahrsam. Der Kredit wurde notleidend

- 3 -

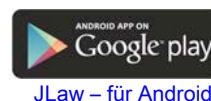
und durch die Streitgehilfin als Bürge abgedeckt, der die UKB alle Rechte abtrat. Durch Schreiben vom 30. Januar 1962 meldete der Kläger, der das Kollier dem Beklagten zu 1 nur in Kommission gegeben haben will, bei der Streitgehilfin seine angeblichen Rechte auf das Kollier an. Diese veräußerte es gleichwohl im Einvernehmen mit dem Beklagten zu 1 am 27. Februar 1962 mit weiteren (kleineren) 54 Schmuckstücken für zusammen 100 000 DM an den Beklagten zu 2. Diesem wurde gegen bare Bezahlung des Kaufpreises der Schmuck in den Geschäftsräumen der Streitgehilfin ausgehändigt. Beim Verlassen der Geschäftsräume wurde ihm - wovon die Streitgehilfin vorher verständigt war - auf Veranlassung des Klägers das Kollier durch Kriminalbeamte abgenommen, die es auf Anordnung der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten. Nach gerichtlicher Aufhebung der Beschlagnahme hinterlegte die Staatsanwaltschaft das Kollier beim Amtsgericht Saarbrücken zugunsten des Klägers und der beiden Beklagten.

Der Kläger hat von den Beklagten verlangt, darin einzuwilligen, daß das Kollier an ihn herausgegeben werde. Der Beklagte zu 1 hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1962 an die Hinterlegungsstelle erklärt, er erhebe keinen Anspruch auf das Kollier. Er hat ein Teilversäumnisurteil gemäß dem Klagantrag gegen sich ergehen lassen; das Versäumnisurteil ist rechtskräftig. Der Beklagte zu 2 hat Widerklage gegen den Kläger erhoben auf Einwilligung in die Herausgabe des Kolliers an ihn (den Beklagten zu 2). Er bestreitet, daß der Kläger dem Beklagten zu 1 das Kollier in Kommission gegeben oder von der nach französischem Recht gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, sich das Eigentum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch einen bedingten Kaufvertrag oder durch einen Verwahrungsvertrag mit Verkaufsauftrag vorzubehalten. Der Kläger habe vielmehr - so der Beklagte zu 2 - das Kollier dem Beklagten zu 1, dem er besonders großes Vertrauen geschenkt habe, zu Eigentum überlassen. Auf jeden Fall aber seien die UKB als seine Rechtsvorgängerin, und er selbst beim Erwerb des Kolliers gutgläubig gewesen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben, und zwar das Landgericht, weil nicht erwiesen sei, daß die Streitgehilfin oder der Beklagte zu 2 beim Erwerb des Kolliers bösgläubig gewesen seien, das Berufungsgericht, weil nicht widerlegt sei, daß der Kläger dem Beklagten zu 1 das Kollier übereignet habe. Mit der Revision erstrebt der Kläger Verurteilung des Beklagten zu 2 und Abweisung der Widerklage. Der Beklagte zu 2 beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, wann und auf Grund welcher Abrede der Beklagte zu 1 in den Besitz des Kolliers gelangt ist. Der Kläger behauptet:

Er habe im Frühjahr 1959 das Kollier mit einem sog. "Confié-Schein", per Post an den Beklagten zu 1 nach Saarbrücken gesandt. Der Confié-Schein habe (s. vorgelegtes Muster) die folgende Erklärung enthalten:

"Il est expressément convenu que ces marchandises sont confiées et non vendues, qu'elles ne doivent pas être confiées à des tiers et qu'elles voyagent aux risques et périls du destinataire."

Da der Beklagte zu 1 das Kollier nicht habe absetzen können, habe er es in der zweiten Jahreshälfte 1959 zurückgegeben, und es am 26./27. September 1960 ein zweites Mal nach Fo [REDACTED] (Fr [REDACTED]) - wiederum mit einem Confié-Schein - an einen dort wohnenden Vertrauensmann (M [REDACTED]) zugesandt erhalten.

Demgegenüber behauptet der Beklagte zu 2, der Beklagte zu 1 habe das ihm - ohne Confié-Schein im Frühjahr 1959 übersandte Kollier bis zur Sicherungsübergabe an die UKB in seinem Besitz gehabt; er sei - nach französischem Recht - Eigentümer geworden, weil ihm der Kläger das Kollier nicht mit einem Confié-Schein übersandt, sondern fest verkauft habe.

Das Berufungsgericht hat über die widersprüchlichen Behauptungen der Parteien umfangreichen Beweis erhoben. Es würdigt das Beweisergebnis dahin, der Kläger habe den ihm nach § 1006 Abs. 2 BGB obliegenden Beweis für seine Sachdarstellung nicht erbracht. Insbesondere sieht das Berufungsgericht die Mitübersendung eines Confié-Scheins nicht als erwiesen an und verneint auch nach den besonderen Umständen dieses Falles, schon die Tatsache, daß der Kläger nur einen Bruchteil des Kaufpreises auf das Kollier angezahlt hatte, zwingt zur Annahme einer Vertragsgestaltung, nach welcher der Kläger Eigentümer des Kolliers geblieben wäre. Die Revision erhebt zahlreiche Verfahrensrügen.

2. Das Revisionsgericht ist gemäß § 561 Abs. 2 ZPO an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden. Dessen Beweismwürdigung kann das Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfen, ob sie auf Rechtsverstößen beruht. Das Revisionsgericht hat insbesondere

nicht zu beurteilen, ob die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts richtig ist, sondern nur, ob sie möglich und in sich widerspruchsfrei ist, und ihre Grundlagen nicht unter Verstoß gegen Vorschriften des Verfahrensrechts gewonnen worden sind. Der Revision ist es deshalb grundsätzlich verwehrt, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder den Beweiswert eines anderen Beweismittels anzugreifen. Sie kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, das Berufungsgericht habe den einzelnen Umständen, die es für die Beweiswürdigung heranzieht, einen größeren oder geringeren Beweiswert als geschehen beimessen und demgemäß zu einem anderen Ergebnis kommen sollen. Ihr ist, wenn es sich wie hier um einen komplexen und verwickelten Streitstoff handelt, grundsätzlich auch die Rüge verwehrt, das Berufungsgericht habe weitere Umstände bei der Gesamtwürdigung berücksichtigen sollen, wenn nur die Beweiswürdigung ergibt, daß das Berufungsgericht die ihm wesentlich erscheinenden Umstände unparteiisch gegeneinander abgewogen hat. Schon an diesen Grenzen scheitern durchweg die zahlreichen Rügen der Revision gegen die eingehende und sorgfältige Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Im einzelnen zu erörtern sind nur die folgenden:

Zu I 2 der Revisionsbegründung.

Das Berufungsgericht hat auch den Beklagten zu 1 als Zeugen vernommen, nachdem das Versäumnisurteil gegen ihn rechtskräftig geworden war. Die Revision rügt das als rechtsfehlerhaft: Da der Kläger mit dem Urteil des Landgerichts auch dessen Kostenentscheidung angefochten habe, nach welcher der Kläger 3/4 der Kosten des Rechtsstreits, also auch der des Beklagten zu 1 zu tragen hatte,

sei der Beklagte zu 1 wenigstens hinsichtlich der Kostenentscheidung noch nicht als Partei aus dem Rechtsstreit ausgeschieden gewesen; er habe deshalb nicht als Zeuge vernommen werden dürfen. Ob dies richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls beruht das Berufungsurteil nicht auf einem etwa anzunehmenden Verfahrensverstoß. Das Berufungsgericht hat nirgendwo, auch nicht an den von der Revision aufgeführten Stellen, seine Beweiswürdigung auf das Zeugnis des Mitbeklagten Kley gestützt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dessen Aussage das Berufungsgericht, ohne daß dies im Urteil zum Ausdruck gekommen wäre, bei der Beweiswürdigung irgendwie beeinflußt haben könnte. Es lag vielmehr auf der Hand, daß das Zeugnis des Beklagten zu 1 schon im Hinblick auf das schwebende Strafverfahren nur als Aussage einer interessierten Partei gewertet werden konnte und für sich keinerlei Beweiskraft hatte. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht dies verkannt haben könnte.

Zu II der Revisionsbegründung.

Die Revision wendet sich hier gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe nicht bewiesen, daß er im September 1960 dem Beklagten zu 1 das Kollier ein zweites Mal, mit einem Confié-Schein (nach Fo[REDACTED]) übersandt habe. Wenn die Revision dabei geltend macht, das Berufungsgericht habe den Zeugen, die - mehr oder minder - die Behauptung des Klägers bestätigt haben, mehr glauben sollen, als den Zeugen, die - mehr oder minder - im Sinne des Beklagten zu 2 ausgesagt haben, so sind diese Rügen nach den oben dargelegten Grundsätzen

unbeachtlich. Dasselbe gilt durchweg auch für die Rügen, mit denen die Revision sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht aus der eigenen Prozeßführung des Klägers nachteilige Schlüsse gezogen hat. Zu II 4 h rügt die Revision allerdings, das Berufungsgericht habe sich dabei in Widerspruch zum Akteninhalt gesetzt. Diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht führt an der von der Revision beanstandeten Stelle (BU S. 13 10. Zeile von unten) aus, der Kläger habe eine Erklärung für die nach den gesamten Umständen ungewöhnliche Verzögerung der Vorlage (der Durchschrift des Confié-Scheins) weder im Ermittlungsverfahren, noch, trotz der ständigen Hinweise, seitens des Beklagten zu 2 und der Streitgehilfin, während des vorliegenden Rechtsstreits gegeben. Entgegen der Ansicht der Revision ist auch das Letztere nicht aktenwidrig. An den in der Revisionsbegründung zitierten Stellen hat der Kläger sich wohl gegen den vom Beklagten zu 2 ausgesprochenen Verdacht der Fälschung des Confié-Scheins verwahrt, nicht aber, was das Berufungsgericht vermißt, eine Erklärung für seine vom Berufungsgericht als ungewöhnlich angesehene Prozeßführung gegeben.

Zu Unrecht sieht die Revision § 139 ZPO insoweit als verletzt an, als das Berufungsgericht erwägt, gegen die Sachdarstellung des Klägers spreche auch die Art und Weiso, in der er die Durchschrift des Confié-Scheins als Beweismittel in den Prozeß eingeführt habe. In diesem Zusammenhang hebt das Berufungsgericht insbesondere auf den Wechsel im Sachvortrag des Klägers und auf die Tatsache ab, daß er sich von vornherein auf den Confié-Schein vom 26. September 1960 berufen und ihn erst sehr

spät im Rechtsstreit vorgelegt habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dem Kläger Gelegenheit geben müssen, die Gründe hierfür darzulegen, die vor allem in der Schwierigkeit der Informationserteilung über französische Anwälte an die deutschen Prozeßbevollmächtigten gelegen hätten. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht brauchte nicht gemäß § 139 ZPO den durch Anwälte beratenen Kläger darauf aufmerksam zu machen, daß die Art und Weise seiner Prozeßführung als Beweisanzeichen gegen die Richtigkeit seiner Sachdarstellung verwertet werden konnte. Denn das lag auf der Hand. Daß Sprach- und Übersetzungsschwierigkeiten vorgelegen haben könnten, hat das Berufungsgericht (BU S. 14) in Betracht gezogen. Es meint aber, daß dem Kläger von Anfang an die entscheidende Bedeutung der Versendungsbelege habe bekannt sein müssen und es sich um einfache, in seinen Geschäftsbereich fallende Vorgänge gehandelt habe. Die Begründung des Berufungsgericht läßt auch insoweit einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Zu III der Revisionsbegründung.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe auch nicht bewiesen, daß im Dezember 1959 das Kollier wieder in Paris beim Kläger gewesen sei. Auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen kommt es schon deshalb nicht an, weil das Berufungsgericht ferner nicht als erwiesen ansieht, daß der Kläger, bei einer dann anzunehmenden zweiten Übersendung im September 1960, einen Confié-Schein beigelegt und damit deutlich gemacht habe, daß er das Kollier dem Beklagten zu 1 nicht zu Eigentum übertragen

wollte. Da die vom Kläger vorgelegten Unterlagen (das bordereau Nr. 288 und die Reste des carnet à souche) offensichtlich nur geringe Beweiskraft haben, die Zeugenaussagen sich widersprechen und der Vortrag des Klägers gewechselt hat, kann die Feststellung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Zu IV der Revisionsbegründung.

Die Revision wendet sich hier gegen die Feststellung des Berufungsgerichts (BU S. 19 bis 24), nach den besonderen Umständen des hier streitigen Geschäfts könne nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß der Kläger das wertvolle, aber noch nicht bezahlte Kollier, dem Beklagten zu 1 fest verkauft und damit übereignet habe. Es stützt diese Feststellung auf eine eingehende Untersuchung und Würdigung der jahrelangen Geschäftsbeziehungen des Beklagten zu 1 zum Kläger. Das Berufungsgericht entnimmt aus ihnen, daß der Kläger dem Beklagten zu 1 ein im Geschäftsleben ganz ungewöhnliches Vertrauen entgegengebracht und dabei die Sicherung seiner eigenen Interessen völlig vernachlässigt habe. Der Kläger habe trotz Verschlechterung des Geschäftsganges und rückläufiger Zahlungseingänge seitens des Beklagten zu 1 seine Lieferungen an diesen solange fortgesetzt, bis der Beklagte zu 1 ihm über 500 000 DM schuldete. Die Geschäftsunterlagen des Klägers über die Geschäfte mit dem Beklagten zu 1 seien mangelhaft und unvollständig. Der Kläger habe sogar gegen jede Gepflogenheit auf schriftliche Empfangsbestätigungen des Beklagten zu 1 verzichtet und nicht einmal das Empfangsbekenntnis der

Post über die Versendung des wertvollen Kolliers im September 1960 aufbewahrt. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 rechtlich zutreffend zu qualifizieren, werde ferner dadurch erschwert, daß sie möglicherweise - mindestens teilweise - als steuerliche Schwarzgeschäfte anzusehen seien. Der Kläger, der nur darauf bestehe, dem Beklagten zu 1 das Kollier nicht fest verkauft zu haben, könne selbst nicht exakt angeben, von welcher rechtlichen Möglichkeit er Gebrauch gemacht habe, den nach französischem Recht grundsätzlich mit dem Kauf verbundenen Eigentumsübergang auszuschließen. Die Verfahrensrügen der Revision bleiben ohne Erfolg.

Zu IV 1. Die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts ist weder lebensfremd noch denkgesetzlich ausgeschlossen, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es ungewöhnlich ist, wenn ein Kaufmann eine besonders wertvolle Ware einem Geschäftsfreund vor Bezahlung übereignet. Es war aber aus Rechtsgründen nicht gehindert, auf Grund der von ihm angeführten Umstände hier einen solchen ungewöhnlichen Fall anzunehmen, auch wenn eine andere Beurteilung ebensogut möglich gewesen wäre oder sogar näher gelegen haben sollte.

Zu IV 2., 5 und 6. Das Berufungsgericht brauchte sich nicht mit jeder Zeugenaussage, insbesondere soweit Zeugen in anderen Verfahren vernommen worden sind, in allen Einzelheiten auseinanderzusetzen. Aus der Aussage der Zeugin I. [REDACTED] brauchte es nicht den Schluß zu ziehen, den die Revision ziehen möchte. Aus der Aussage des Zeugen V. [REDACTED] (Betriebsprüfers des Finanzamts) im Strafverfahren ergibt sich nichts dafür, daß der Übersendung

des Kolliers im September 1960 ein Kommissionsgeschäft zugrunde gelegen hat. Der Zeuge hat zwar festgestellt, daß in den Jahren 1958 und 1959 der Beklagte zu 1 vom Kläger großenteils Kommissionsware bezogen hat; ihm ist aber andererseits aufgefallen, daß für die Warenlieferungen nach der Rückgliederung des Saarlandes keine Kommissionsrechnungen vorhanden waren. Der Beklagte zu 1 hat dem Zeugen sogar Unterlagen vorgelegt, nach denen mit diesem Zeitpunkt die Kommissionswaren in sein Eigentum übergegangen sein sollen. Auf weitere Einzelheiten braucht nicht eingegangen zu werden; das Berufungsgericht hat jedenfalls auch hinsichtlich der Aussage des Zeugen Vogel § 286 ZPO nicht verletzt, wenn es sie nicht eingehender behandelt hat.

Zu IV 6. Die vom Zeugen A. in dem Parallelprozeß B. gegen Landesbank Girozentrale (7 O 199/62 LG = 3 U 135/63 OLG Saarbrücken) gemachte Aussage brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil es selbst (GA Bl. 526) den Zeugen vernommen und sich mit seiner Aussage auseinandergesetzt hat. Aus der Aussage im Parallelprozeß ergab sich im übrigen nichts Entscheidendes für den hier anstehenden Rechtsstreit. Daß der Zeuge einmal als Angestellter des Klägers an einer Bestandsaufnahme beim Beklagten zu 1 mitgewirkt hat, bei der die vom Kläger gelieferten Waren aufgenommen wurden, beweist nicht, daß der Kläger dem Beklagten zu 1 sämtliche Waren in Kommission gegeben hat.

Zu IV 7. Daß der Kläger in anderen Zivilprozessen bezüglich anderer an den Beklagten zu 1 gelieferten Waren ordnungsgemäße Ausfuhrerklärungen vorgelegt hat, in denen diese Waren als "avec réserves de retour"

geliefert bezeichnet werden, nötigte das Berufungsgericht nicht zu Schlüssen über die Vertragsgrundlage für die Lieferung des hier streitigen Kolliers, das nicht ordnungsgemäß exportiert ist und hinsichtlich dessen der Kläger als einzige Unterlage die angebliche Durchschrift eines Confié-Scheins vorgelegt hat.

Zu IV 8 und 9. Die Revision rügt hier, das Berufungsgericht habe sich über die Handelsbräuche im französischen Juwelenhandel und über das französische Recht durch Gutachter unterrichten lassen müssen, weil ihm eine eigene Sachkunde gefehlt habe. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Soweit der Kläger als Handelsbrauch behauptet hatte, im französischen Juwelenhandel sei das "confié" üblich, hat das Berufungsgericht dies zu seinen Gunsten als richtig unterstellt. Es ist kein Verfahrensfehler, wenn das Berufungsgericht auf Grund der hier vorliegenden Umstände es als nicht ausgeschlossen angesehen hat, der Kläger und der Beklagte zu 1 hätten ihre Vertragsbeziehungen abweichend von einem solchen Handelsbrauch gestaltet.

Ob und inwieweit trotz § 562 ZPO über § 286 ZPO mittelbar die Verletzung nicht revisiblen Rechts gerügt werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Revision hat nämlich nicht dargelegt, inwieweit französisches Recht verletzt sein könnte. Das Berufungsgericht geht, wie sich aus S. 20 oben des Berufungsurteils ergibt, von den Rechtsausführungen des Klägers über die verschiedenen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung nach französischem Recht aus.

Zu IV 11. Das Berufungsgericht hat die Grundsätze des prima facie-Beweises schon deshalb nicht verletzt, weil solche zwar bei der Beurteilung von kausalem Geschehen oder von Verschulden, nicht aber für die Frage herangezogen werden können, in welcher Weise zwei Parteien ihre geschäftlichen Beziehungen zueinander vertraglich geregelt haben.

Schließlich ist auch § 448 ZPO nicht verletzt. Es liegt im Ermessen des Tatsachenrichters, ob er unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung das Beweismittel der Parteivernehmung gebrauchen will, insbesondere ob er einen hinreichenden Teilbeweis seitens einer Partei als erbracht ansieht. Die Revision hat einen Ermessensfehler des Berufungsgerichts nicht aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar
Dr. Messner

Dr. Mezger
Mormann